



Satzung

des Vereins

Förderkreis Sybelzentrum Karlsruhe e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Förderkreis Sybelzentrum Karlsruhe e.V. dient der Förderung der Kinder und Jugendlichen der Heimstiftung Karlsruhe sowie anderer förderungswürdiger Projekte für Kinder und Jugendliche in Karlsruhe.

Der Förderkreis Sybelzentrum Karlsruhe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die Beschaffung von Mittel für die Heimstiftung Karlsruhe zur Kinder- und Jugendhilfe oder durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des Öffentlichen Rechts welche diese Mittel unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammeln von Geld- und Sachspenden und Beiträgen zur Förderung der Jugendhilfe. Daneben kann der Verein die Förderung auch selbst erbringen. Dies geschieht besonders über die Durchführung von förderungswürdigen Projekten für Kinder und Jugendliche in Karlsruhe.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Förderkreis Sybelzentrum Karlsruhe e.V.

Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, volljährige Person werden, die bereit ist, den Verein durch Beiträge und Spenden zu fördern und die Arbeit des Vorstandes ideell und aktiv zu unterstützen. Firmen können als förderndes Mitglied, ebenfalls aufgenommen werden.

Förderkreis Sybelzentrum Karlsruhe e.V.

- Kinder- und Jugendhilfe

Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann bei Firmenmitgliedschaften die Aufnahme von besonderen Bedingungen abhängig machen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigem Grund erfolgen kann,
3. durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht bezahlt sind,
4. durch Austritt
5. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Beiträge werden mit Beschluss in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag wird bis zum 31.03. des Jahres fällig. Er wird bei entsprechender Ermächtigung per Lastschrift eingezogen oder ist auf eines der Vereinskonten zu überweisen.

Auf Antrag kann der Vorstand eine andere Zahlungsweise zulassen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

1.1 dem Vorsitzenden

1.2 dem Schatzmeister / Stellvertretung für den Vorsitzenden

1.3 dem Schriftführer.

Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Gehilfen bestellen. Die bestellten Gehilfen gehören nicht dem Vorstand an.

2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.

Förderkreis Sybelzentrum Karlsruhe e.V.

- Kinder- und Jugendhilfe

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand legt die Grundsätze der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von persönlichen Daten der Mitglieder des Förderkreises schriftlich fest. Er beschließt über die datenschutzrechtlichen Anforderungen durch die DSGVO und das BDSG in dem Regelwerk „Datenschutzordnung“. Er ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verantwortlich.

Der Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Der Schriftführer bzw. der durch die Mitgliederversammlung bestimmte Abwesenheitsvertreter hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer / Abwesenheitsvertreter und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister prüft die Kasse des Vereins. Er bestätigt die ordnungsgemäße Buchführung und Verwendung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Vorstand nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung bzw. Bescheinigung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vornehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand und seine Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Notwendige Aufwendungen im Rahmen der Geschäftsführung sind erstattungsfähig.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Verträgen, die er im Namen des Vereins abschließt, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung erstattet

der Vereinsvorsitzende / Stellvertreter den Jahresbericht
der Schatzmeister den Rechenschaftsbericht.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

Förderkreis Sybelcentrum Karlsruhe e.V.

- Kinder- und Jugendhilfe

1. den Jahresbericht
2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
3. die Wahl des Revisors
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Neuwahl des Vorstandes
6. evtl. Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über gestellte Anträge

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und wenn mehr als 1/3 der Mitgliederzahl schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangen.

Das Mitgliederverzeichnis liegt bei der Mitgliederversammlung zur Einsicht vor.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und der Vorsitzende beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Berufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Ergänzungsanträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann auch in der Mitgliederversammlung über eingebrachte Anträge zur Tagesordnung entschieden werden.

Jedes Mitglied besitzt 1 Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 25 % der Mitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und der durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann einen abgelehnten Antrag für die nächste Mitgliederversammlung neu begründen und auf die Tagesordnung nehmen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Bei Wahlen ist, sofern, dies von einem Mitglied verlangt wird, geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen zu dokumentieren und von dem Schriftführer / Abwesenheitsvertreter und dem Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern zeitgerecht zugeschickt; erfolgt innerhalb von vier Wochen kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 8 Veröffentlichung

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in regionalen Zeitschriften und im Internet auf der vereinseigenen Homepage - www.foerderkreis-fuer-kinder.de.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es ausschließlich und unmittelbar für das Sybelcentrum der Heimstiftung Karlsruhe zu verwenden hat.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Rechte und Pflichten aller Beteiligten ist Karlsruhe.



Ursula Schlindwein –
Protokollführerin



Wolfgang Ruf
neuer Schriftführer



Doris Birgin
Versammlungsleitung